



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Ausschließlich elektronischer Versand

An die Lehrerverbände des Freistaats Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-5 O 4160-6a.46184

München, 28.05.2014
Telefon: 089 2186 2088
Name: Herr Richter

**Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Errichtung staatlicher Schulen
(Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV)**

Anlage: Entwurf der Siebten Änderungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme einen Verordnungsentwurf mit Vorblatt und Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Kufner

Ministerialdirigent

Entwurf

der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen

(Schulerrichtungsverordnung - SchErrichtV)

Vorblatt

A. Problem

Zur Verbesserung der angespannten gymnasialen Situation in den Räumen Grünwald und Holzkirchen werden zum Schuljahr 2014/2015 neue Gymnasien in diesen Orten errichtet. In Friedberg führt das Gymnasium ab dem 01. Februar 2014 die amtliche Bezeichnung „Staatliches Gymnasium Friedberg“ (Bekanntmachung vom 10. Januar 2014, KWMBeibl S. 10*). In Pullach führt das Gymnasium ab 1. Oktober 2013 die amtliche Bezeichnung Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach (Bekanntmachung vom 23. August 2013, KWMBeibl S. 222*).

Zur Verbesserung der schulischen Situation wurden in Mindelheim eine staatliche Fachschule, in Lauf a.d.Pegnitz eine staatliche Fachoberschule, in Unterschleißheim eine staatliche Berufsoberschule und in Neustadt a.d.Waldnaab eine staatliche Fachakademie errichtet.

Im Zuge einer schulorganisatorischen Neuordnung wurden das Staatliche Berufliche Schulzentrum Landshut II, das Staatliche Berufliche Schulzentrum Kelheim, das Staatliche Berufliche Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt und das Staatliche Berufliche Schulzentrum Hof II neu errichtet. Die Staatlichen Beruflichen Schulzentren Ahornberg und für Textil und Bekleidung Münchberg-Naila wurden zum Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Münchberg-Ahornberg zusammengefasst.

Die Befristung der Staatlichen Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Amberg wurde bis zum 31.07.2016 verlängert.

B. Lösung

Eine Siebte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung wird erlassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Kosten für den Staat und die Kommunen

a) Kostenträchtige Änderungen

Die Neuerrichtung der Gymnasien in Grünwald und Holzkirchen zum Schuljahr 2014/2015 erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel des Einzelplans 05. Eine genaue Bezifferung ist nicht möglich. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) hat mit Schreiben vom 11. Juli 2008, Az. 18/23 – L 1240 – 022 – 24 817/08 betreffend das Gymnasium Grünwald und mit Schreiben vom 21. Dezember 2009, Az. 18/23 – L 1240 – 022 – 48633/09 betreffend das Gymnasium Holzkirchen seine Zustimmung erteilt. Die Sachaufwandsträger sind ebenfalls mit der Errichtung einverstanden.

b) Kostenneutrale Änderungen

Das StMFLH hat der Errichtung einer staatlichen Fachschule für Maschinenbautechnik in Mindelheim mit Schreiben vom 01.08.2013, Az. 23/18/23-L1280-008-27702/13, mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Finanzierung der daraus entstehenden Bedarfe aus vorhandenen Stellen erfolgt.

Der Errichtung einer staatlichen Fachoberschule in Lauf a.d. Pegnitz hat das StMFLH mit Schreiben vom 05.06.2013, Az. 23-L1500-001-19322/13, zugestimmt. Das StMFLH geht hierbei davon aus, dass dies kostenneutral erfolgt und dadurch keine zusätzlichen Kosten für den Staatshaushalt entstehen.

Der Errichtung einer staatlichen Berufsoberschule in Unterschleißheim hat das StMFLH mit Schreiben vom 20.02.2011, Az. 18/23-L1250-011-18439/10 mit der Maßgabe zugestimmt, dass der Mehrbedarf an Stellenäquivalenten einschließlich eines Bedarfs im Verwaltungsbereich im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel abgedeckt werden muss.

Der auf drei Jahre befristeten Errichtung einer staatlichen Fachakademie für Sozialpädagogik am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum in Neustadt a.d. Waldnaab hat das StMFLH mit Schreiben

vom 09.07.2013, Az. 25-L1290-016-25946/13 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass dies unter Heranziehung der bestehenden Stellen und Mittel erfolgen kann.

Der Verlängerung der Staatlichen Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Amberg hat das StMFLH mit Schreiben vom 25.02.2014, Az. 18/23-L 1270-043-5 115/14, zugestimmt. Das StMFLH geht hierbei davon aus, dass dies kostenneutral erfolgt und dadurch keine zusätzlichen Kosten für den Staatshaushalt entstehen.

Die Errichtung der Staatlichen Beruflichen Schulzentren Landshut II, Kelheim, Kitzingen-Ochsenfurt und Hof II sowie die Zusammenlegung der Staatlichen Beruflichen Schulzentren Ahornberg und für Textil und Bekleidung Münchberg-Naila erfolgte kostenneutral.

Durch die Änderung der amtlichen Bezeichnung des Gymnasiums Friedberg und Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Staatshaushalt.

2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, die Wirtschaft und die Bürger fallen keine Kosten an.

2230-1-1-5-K

Siebte Verordnung
zur Änderung der
Schulerrichtungsverordnung
Vom 2014

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. Juli 2013 (GVBl S. 474), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Zahl „2014“ die Worte „und Anlage 3 Teil 3 Nr. 3.1 mit Ablauf des 31. Juli 2016“ eingefügt.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 1.36 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.“</u>	<u>Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule</u>
1.36	Gymnasium Grünwald
 - b) Die bisherigen Nrn. 1.36 und 1.37 werden Nrn. 1.37 und 1.38.
 - c) Es wird folgende neue Nr. 1.39 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.“</u>	<u>Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule</u>	<u>“.</u>
1.39	Gymnasium Holzkirchen	“.

d) Die bisherigen Nrn. 1.38 bis 1.89 werden Nrn. 1.40 bis 1.91.

e) Die bisherige Nr. 1.90 wird Nr. 1.92 und erhält folgende Fassung:

<u>„Lfd. Nr.“</u>	<u>Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule</u>	<u>“.</u>
1.92	Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach	“.

f) Die bisherigen Nrn. 1.91 bis 1.109 werden Nrn. 1.93 bis 1.111.

g) Nr. 7.12 erhält folgende Fassung:

<u>„Lfd. Nr.“</u>	<u>Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule</u>	<u>“.</u>
7.12	Gymnasium Friedberg	“.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil 1 Nrn. 4.1 bis 4.4 werden jeweils in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Ahornberg“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg“ ersetzt.
- b) In Teil 1 Nrn. 4.19 und 4.20 werden jeweils in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum für Textil und Bekleidung Münchberg-Naila“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg“ ersetzt.
- c) In Teil 1 Nr. 6.11 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ochsenfurt“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ ersetzt.
- d) In Teil 1 Nr. 6.12 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ochsenfurt“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ ersetzt.

e) In Teil 2 Nr. 4.7 Spalte 2 werden die Worte „(Universitätsklinikum Würzburg)“ angefügt.

4. Anlage 4 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut II“ eingefügt.

b) In Nr. 4.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufliches Schulzentrum Hof II“ eingefügt.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In den Nrn. 4.7 bis 4.9 werden jeweils in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum für Textil und Bekleidung Münchberg-Naila“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg“ ersetzt.

b) Es wird folgende neue Nr. 7.5 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Schule</u>	<u>Organisatorische Verbindung</u>
7.5	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Mindelheim	“.

c) Die bisherige Nr. 7.5 wird Nr. 7.6.

6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4.5 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof II“ eingefügt.

b) Es wird folgende neue Nr. 5.4 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Schule</u>	<u>Organisatorische Verbindung</u>
5.4	Staatliche Fachoberschule Lauf a.d.Pegnitz	“.

c) Die bisherigen Nrn. 5.4 bis 5.6 werden Nrn. 5.5 bis 5.7.

- d) In Nr. 6.3 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ eingefügt.

7. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 1.15 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Schule</u>	<u>Organisatorische Verbindung</u>
5.4	Staatliche Berufsoberschule Unterschleißheim	“.

- b) Die bisherigen Nr. 1.15 bis 1.16 werden Nrn. 1.16 bis 1.17.

- c) In Nr. 2.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Kelheim“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim“ ersetzt.

- d) In Nr. 4.4 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof II“ eingefügt.

- e) In Nr. 6.3 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ eingefügt.

8. Anlage 8 wird wie folgt neu geändert:

- a) In Nr. 3.1 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.

- b) Es wird folgende Nr. 3.2 angefügt:

<u>„Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Schule</u>
3.2	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neustadt a.d.Waldnaab ⁶⁾ “.

- c) Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:

„⁶⁾ Die Schule ist organisatorisch mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Neustadt a.d.Waldnaab verbunden.“

9. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.9 Spalte 3 wird das Wort „Fachverbundtechnologie“ durch das Wort „Faserverbundtechnologie“ ersetzt.

b) Es wird folgende neue Nr. 2.2 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schulzentrums</u>	<u>Schulen des Schulzentrums</u>
2.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim	Staatliche Berufsschule Kelheim, Staatliche Berufsoberschule Kelheim “.

c) Die bisherigen Nrn. 2.2 bis 2.4 werden Nrn. 2.3 bis 2.5.

d) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schulzentrums</u>	<u>Schulen des Schulzentrums</u>
2.6	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut II	Staatliche Berufsschule II Landshut, Staatliche Wirtschaftsschule Landshut “.

e) Die bisherigen Nrn. 2.5 bis 2.7 werden Nrn. 2.7 bis 2.9.

f) Nr. 3.2 Spalte 3 erhält folgende Fassung:

„Schulen des Schulzentrums
Staatliche Berufsschule Neumarkt i.d.OPf.,

Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt i.d.OPf.,

Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik Neumarkt i.d.OPf.“.

g) Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

<u>„Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schulzentrums</u>	<u>Schulen des Schulzentrums</u>
3.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d.Waldnaab	Staatliche Berufsschule Neustadt a.d.Waldnaab, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Neustadt a.d.Waldnaab, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Neustadt a.d.Waldnaab, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Neustadt a.d.Waldnaab, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neustadt a.d.Waldnaab“.

h) Nr. 3.7 Spalte 3 erhält folgende Fassung:

„Schulen des Schulzentrums
Staatliche Berufsschule Weiden i.d.OPf.,

Staatliche Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Weiden i.d.OPf.,

Staatliche Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen Weiden i.d.OPf.“

i) Nr. 4.1 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 4.2 bis 4.5 werden Nrn. 4.1 bis 4.4.

j) Es wird folgende Nr. 4.5 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schulzentrums</u>	<u>Schulen des Schulzentrums</u>
4.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof II	Staatliche Fachoberschule Hof, Staatliche Berufsoberschule Hof, Staatliche Wirtschaftsschule Hof

“.

k) Nr. 4.9 erhält folgende Fassung:

<u>„Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schulzentrums</u>	<u>Schulen des Schulzentrums</u>
4.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg	Staatliche Berufsschule Konradsreuth-Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Ahornberg, Staatliche Berufsschule für Textilberufe Münchberg, Staatliche Berufsfachschule für textiltechnische Prüfassistenten Münchberg, Staatliche Berufsfachschule für bekleidungstechnische Assistenten Naila, Staatliche Fachschule für Textilbetriebswirtschaft Münchberg, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Textiltechnik Münchberg, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bekleidungstechnik Naila “.

l) Es wird folgende neue Nr. 6.3 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Schulzentrums</u>	<u>Schulen des Schulzentrums</u>
6.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt	Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt,

Staatliche Fachoberschule
Kitzingen-Ochsenfurt,

Staatliche Berufsoberschule
Kitzingen-Ochsenfurt,

Staatliche Wirtschaftsschule
Kitzingen,

Staatliche Berufsfachschule für
Ernährung und Versorgung
Ochsenfurt,

Staatliche Berufsfachschule für
Kinderpflege Ochsenfurt “.

m) Die bisherige Nr. 6.3 wird Nr. 6.4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

München, den 2014

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e, Staatsminister

Begründung:

A. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Staatliche Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien und staatliche berufliche Schulzentren sind gemäß Art. 26 Abs. 1 Halbsatz 2 BayEUG zwingend durch Verordnung des zuständigen Staatsministeriums zu errichten.

Die Paragraphenbremse gilt für die vorliegende Verordnung nicht, da diese lediglich solche Sachverhalte erfasst, welche konstitutiv sind und damit reine Organisationsakte darstellen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1:

Die Befristung der Staatlichen Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten in Amberg wurde bis zum Schuljahr 2015/2016 verlängert.

Zu § 1 Nr. 2 a) bis d) und f):

Zur Verbesserung der angespannten gymnasialen Situation in den Räumen Grünwald und Holzkirchen werden zum Schuljahr 2014/15 neue Gymnasien in diesen Orten errichtet. Die Gymnasien in Grünwald und Holzkirchen sind daher in die Liste der staatlichen Gymnasien in Anlage 2 der Verordnung aufzunehmen. Die Änderungen der laufenden Nummern sind eine Folge der Aufnahme dieser weiteren Gymnasien in die Liste.

Bei Buchstabe e) und g) handelt es sich um redaktionelle Anpassung an die neue amtliche Bezeichnung.

Zu § 1 Nr. 3 a) und b):

Die Staatlichen Beruflichen Schulzentren Ahornberg und für Textil und Bekleidung Münchberg-Naila wurden zum Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Münchberg-Ahornberg zusammengefasst. Im Zuge einer Neuordnung wird die organisatorische Verbindung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums mit den Staatlichen Berufsfachschulen für gastgewerbliche Berufe, für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege und für Sozialpflege in Ahornberg bzw. mit der Staatlichen Berufsfachschule für textiltechnische Prüfassistenten Münchberg bzw. mit der Staatlichen Berufsfachschule für bekleidungstechnische Assistenten Naila festgelegt.

Zu § 1 Nr. 3 c) und d):

Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt wurde neu gegründet. Im Zuge einer Neuordnung wird die organisatorische Verbindung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums mit der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege bzw. Ernährung und Versorgung Ochsenfurt festgelegt.

Zu § 1 Nr. 3 e):

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 4:

Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Landshut II und das Staatliche Berufliche Schulzentrum Hof II wurden neu gegründet. Im Zuge einer Neuordnung wird die organisatorische Verbindung der Staatlichen Beruflichen Schulzentren mit der Staatlichen Wirtschaftsschule Landshut bzw. Hof festgelegt.

Zu § 1 Nr. 5 a)

Die Staatlichen Beruflichen Schulzentren Ahornberg und für Textil und Bekleidung Münchberg-Naila wurden zum Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Münchberg-Ahornberg zusammengefasst. Im Zuge einer Neuordnung wird die organisatorische Verbindung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums mit der Staatlichen Fachschule für Textilbetriebswirtschaft Münchberg, der Staatlichen Fachschule (Technikerschule) für Textiltechnik Münchberg und der Staatlichen Fachschule (Technikerschule) für Bekleidungstechnik Naila festgelegt.

Zu § 1 Nr. 5 b):

Mit Errichtung der Staatlichen Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Mindelheim wurde der Nachfrage nach dieser Schulart in Schwaben entsprochen.

Zu § 1 Nr. 5 c):

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu § 1 Nr. 6 a):

Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Hof II wurde neu gegründet. Im Zuge einer Neuordnung wird die organisatorische Verbindung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums mit der Staatlichen Fachoberschule Hof festgelegt.

Zu § 1 Nr. 6 b):

Mit Errichtung der Staatlichen Fachoberschule Lauf a.d. Pegnitz wurde der Nachfrage nach dieser Schulart in Mittelfranken entsprochen.

Zu § 1 Nr. 6 c):

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu § 1 Nr. 6 d):

Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt wurde neu gegründet. Im Zuge einer Neuordnung wird die organisatorische Verbindung der Staatlichen Fachoberschule Kitzingen mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt festgelegt.

Zu § 1 Nr. 7 a):

Mit Errichtung der Staatlichen Berufsoberschule Unterschleißheim wurde der Nachfrage nach dieser Schulart in Oberbayern entsprochen.

Zu § 1 Nr. 7 b)

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu § 1 Nr. 7 c):

Das Staatliche Berufliche Kelheim wurde neu gegründet. Im Zuge einer Neuordnung wird die organisatorische Verbindung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums mit der Staatlichen Berufsoberschule Kelheim festgelegt.

Zu § 1 Nr. 7 d):

Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Hof II wurde neu gegründet. Im Zuge einer Neuordnung wird die organisatorische Verbindung des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums mit der Staatlichen Berufsoberschule Hof festgelegt.

Zu § 1 Nr. 7 e):

Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt wurde neu gegründet. Im Zuge einer Neuordnung wird die organisatorische Verbindung der Staatlichen Berufsoberschule Kitzingen mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt festgelegt.

Zu § 1 Nr. 8 a):

Redaktionelle Anpassung an die neue amtliche Bezeichnung.

Zu § 1 Nr. 8 b) und c):

Mit Errichtung der Staatlichen Fachakademie für Sozialpädagogik Neustadt a.d. Waldnaab wurde der Nachfrage nach dieser Schulart in der Oberpfalz entsprochen. In der Fußnote wurde die organisatorische Verbindung mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Neustadt a.d. Waldnaab festgelegt.

Zu § 1 Nr. 9 a), c), e):

Redaktionelle Anpassung bzw. Folgeanpassung.

Zu § 1 Nr. 9 b):

Im Zuge einer organisatorischen Neuordnung wurde das Staatliche Berufliche Schulzentrum Kelheim neu errichtet.

Zu § 1 Nr. 9 d):

Im Zuge einer organisatorischen Neuordnung wurde das Staatliche Berufliche Schulzentrum Landshut II neu errichtet.

Zu § 1 Nr. 9 f):

Redaktionelle Anpassung da Staatliche Berufsschule Neumarkt i.d.OPf. bislang nicht aufgenommen.

Zu § 1 Nr. 9 g):

Redaktionelle Folgeanpassung. Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 8 b) und c).

Zu § 1 Nr. 9 h):

Redaktionelle Anpassung da Staatliche Berufsschule Weiden i.d.OPf. nicht aufgenommen und neue Bezeichnung der Fachakademie.

Zu § 1 Nr. 9 i) und k):

Im Zuge einer organisatorischen Neuordnung wurden die Staatlichen Beruflichen Schulzentren Ahornberg und für Textil und Bekleidung Münchberg-Naila zum Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Münchberg-Ahornberg zusammengefasst. Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu § 1 Nr. 9 j):

Im Zuge einer organisatorischen Neuordnung wurde das Staatliche Berufliche Schulzentrum Hof II neu errichtet.

Zu § 1 Nr. 9 l):

Im Zuge einer organisatorischen Neuordnung wurde das Staatliche Berufliche Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt errichtet.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.